

Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxis der Unternehmerinnen und Unternehmer der Stadt Hildesheim (Taxitarifordnung)

(Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim 2022, S. 417, in Kraft seit 26.05.2022)

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) und des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 241), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822), in Verbindung mit § 16 Abs. 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.07.2014, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05.03.2021, hat der Rat der Stadt Hildesheim am 23.05.2022 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die durch diese Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen im Gelegenheitsverkehr mit Taxis innerhalb der Stadt Hildesheim (Pflichtfahrbereich). In diesem Gebiet besteht nach Maßgabe des § 22 PBefG Beförderungspflicht.
- (2) Fahrten, deren Ziele außerhalb der Grenzen der Stadt Hildesheim liegen, unterliegen für die Strecke außerhalb der Stadtgrenze nicht dieser Verordnung. Die zu befördernde Person ist hierauf vor Beginn der Fahrt hinzuweisen.
- (3) Wird bei der Ausführung von Fahrten ein nicht mehr zum Stadtgebiet gehörender Gebietsstreifen durchquert, um auf dem direkten oder günstigen Weg das von der zu befördernden Person angegebene und innerhalb des Stadtgebietes liegende Fahrtziel zu erreichen, so sind die durch diese Verordnung festgesetzten Entgelte für die gesamte Fahrtstrecke anzuwenden.
- (4) Aufträge für Fahrten auf nicht befestigten Wegen und auf nicht ausreichend vom Schnee geräumten Straßen und Wegen können abgelehnt werden.

§ 2 Beförderungsentgelt

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich zusammen aus:
 - a) einem Grundentgelt für das Bereitstellen des Taxis,
 - b) einem Entgelt für weitere Fahrleistungen, das nach § 4 berechnet wird,
 - c) einem etwaigen Entgelt für Wartezeiten.
- (2) Die Anwendung von Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich bedarf der vorherigen Genehmigung der Genehmigungsbehörde.

§ 3 Grundentgelt

Mit dem Grundentgelt ist das Bereithalten des Taxis abgegolten.

§ 4 Errechnung des Entgelts

- (1) Das Beförderungsentgelt beträgt:
 - a) Grundentgelt 4,00 €;
 - b) von Montag bis Sonntag wird in der Zeit von 23.00 Uhr bis 6.00 Uhr ein Zuschlag von 2,00 € erhoben, so dass das Grundentgelt in dieser Zeit 6,00 € beträgt;
 - c) zuzüglich 0,10 € für jeweils weitere 40,00 m (entspricht 2,50 € je Kilometer).
- (2) Der Fahrpreis gem. Abs. 1 ist unabhängig von der Zahl der beförderten Personen zu berechnen.
- (3) Für die leeren An- und Rückfahrten innerhalb des Stadtgebietes werden keine Kosten erhoben. Bei Fahrten, die über die Stadtgrenze hinausgehen und nicht wieder an den Betriebssitz zurückführen, ist der Fahrpreis von der Grenze des Stadtgebietes an frei vereinbar.
- (4) Tritt eine Bestellerin oder ein Besteller aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen ihre oder seine Fahrt nicht an, so hat sie oder er das Entgelt, das nach § 4 Abs. 1 a) und b) berechnet ist, mindestens aber den Mindestfahrpreis nach § 5 zu zahlen.
- (5) Wird von einer zu befördernden Person ein Taxi mit mehr als 5 Sitzplätzen einschließlich FahrerIn oder Fahrer (Großraum- oder Kombitaxi) angefordert und es werden mehr als 4 Personen befördert, ist ein Zuschlag von 7,50 € auf den Gesamtpreis zu entrichten.
- (6) Für die Durchführung von Rollstuhltransporten mit nicht zusammenklappbaren Rollstühlen in Taxis mit entsprechenden baulichen Vorkehrungen ist ein Zuschlag von 7,50 € zu entrichten.

§ 5 Mindestfahrpreis

Der Mindestfahrpreis beträgt 4,00 € (siehe § 4 Abs. 1 Buchstabe a) dieser Verordnung).

§ 6 Beförderung von Handgepäck

Ein Anspruch auf Beförderung von anderem als Handgepäck besteht nur, soweit die Verlademöglichkeit des Taxis ausreicht.

§ 7

Entgelte für Wartezeiten

- (1) Die von der zu befördernden Person während eines Fahrauftrages verursachten Wartezeiten sind mit 12,86 Sekunden je 0,10 € (entspricht 28,00 €/Stunde) zu vergüten; das gilt auch für verkehrsbedingte Wartezeiten.
- (2) Die Berechnung des Entgeltes für Wartezeiten hat ausschließlich durch den Fahrpreisanzeiger zu erfolgen.

§ 8

Fahrpreisanzeiger

- (1) Die Errechnung des Entgeltes, ausgenommen für Sondervereinbarungen i. S. v. § 2 Abs. 2, hat unter Verwendung eines geeichten Fahrpreisanzeigers (Taxameter Uhr) zu erfolgen (§ 28 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft)).
- (2) Ist der Fahrpreisanzeiger gestört, so ist er unverzüglich wieder instand zu setzen und neu eichen zu lassen. Diese Verpflichtung obliegt sowohl der Taxiunternehmerin bzw. dem Taxiunternehmer als auch der Taxifahrerin bzw. dem Taxifahrer.
- (3) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers ist neben dem Grundentgelt und dem evtl. Entgelt für Wartezeiten das tarifmäßige Entgelt nach der durchfahrenden Strecke anhand des Kilometerzählers zu berechnen, und zwar mit 2,50 € pro Kilometer (siehe § 4 Abs. 1 Buchstabe b dieser Verordnung).

§ 9

Entrichtung des Beförderungsentgeltes

- (1) Das Beförderungsentgelt (§ 2) ist grundsätzlich im Anschluss an die Beendigung der Fahrt zu entrichten. In begründeten Fällen kann das Entgelt in der voraussichtlichen Höhe im Voraus verlangt werden. Aufgrund genehmigter Sondervereinbarungen gem. § 2 Abs. 2 dieser Verordnung sind andere Abrechnungsmöglichkeiten möglich.
- (2) Der beförderten Person ist auf Verlangen eine Quittung über das entrichtete Entgelt unter Angabe der gefahrenen Strecke auszustellen.

§ 10

Verunreinigung und Beschädigung des Taxis

- (1) Die beförderte Person ist verpflichtet, der Taxiunternehmerin bzw. dem Taxiunternehmer im Fall der Verunreinigung oder Beschädigung des Taxis durch sie bzw. ihn oder die von ihr bzw. ihm mitgeführten Sachen in vollem Umfang Schadenersatz zu leisten.
- (2) Die Taxiunternehmerin bzw. der Taxiunternehmer oder deren bzw. dessen Fahrerin oder Fahrer kann die Zahlung der ihr oder ihm voraussichtlich entstehenden Kosten für Reinigung bzw. Reparatur des Taxis sofort von der beförderten Person verlangen, soweit diese die nötigen Zahlungsmittel mit sich führt. Dabei darf die Taxiunternehmerin bzw. der Taxiunternehmer ihre oder seine persönlichen Aufwendungen (Fahrkosten, Verdienstausschlag und dergleichen)

mitberücksichtigen. Über den gezahlten Betrag hat die Taxiunternehmerin bzw. der Taxiunternehmer oder deren bzw. dessen Fahrerin oder Fahrer der beförderten Person eine Quittung auszustellen.

- (3) Nach einer angemessenen Zeit hat die Taxiunternehmerin bzw. der Taxiunternehmer gegenüber der beförderten Person den Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten zu erbringen. Der Unterschied zwischen dem gezahlten Betrag und den tatsächlichen Kosten ist sodann von der beförderten Person nachzuzahlen bzw. von der Taxiunternehmerin oder dem Taxiunternehmer zu erstatten.

§ 11

Sonstige Bestimmungen

- (1) Die durch diese Verordnung festgesetzten Entgelte sind Festpreise. Sie dürfen nach § 39 Abs. 3 PBefG nicht über- oder unterschritten werden. Gleiches gilt für die aufgrund genehmigten Sondervereinbarungen festgelegten Entgelte. Die jeweils gültige Mehrwertsteuer ist eingeschlossen.
- (2) Ein Abdruck dieser Verordnung ist stets im Taxi mitzuführen und der zu befördernden Person auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§ 12

Anwendung anderer Vorschriften

Durch diese Verordnung werden die Vorschriften des PBefG und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr nicht berührt.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können nach § 61 Abs. 1 Ziff. 3c) und d) und Ziff. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße beträgt nach § 61 Abs. 2 PBefG bis zu 10.000,00 €.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung in der Fassung der 6. Änderung vom 18.12.2017 außer Kraft.

Hildesheim, 24.05.2022

gez. Dr. Ingo Meyer
Oberbürgermeister